

Bedingungen der Gemeinde Petersaurach:

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern. **Die lichte Höhe von 2,20 m darf nicht unterschritten** werden. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren. Sie müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statistischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
3. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
4. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie Instand zu setzen oder umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
5. Die Werbeträger müssen **spätestens bis 22.03.2020** abgebaut sein.
6. Die Gemeinde ist von jeglicher Haftung freizustellen.
7. Im Bereich der Ortsdurchfahrt Wicklesgreuth – B 14 dürfen **zwei Plakatständer** je Gruppierung aufgestellt werden. **Vorder- und Rückseite gelten jeweils als ein Standort.**
8. **Jedes Plakat** ist auf der Rückseite mit einem **gelben Genehmigungsaufkleber** der Gemeinde Petersaurach **zu versehen**. Plakate die mit keinem Genehmigungsaufkleber gekennzeichnet sind, werden kostenpflichtig entfernt.